

Satzung des Seglerverein Leer e.V.



Name und Sitz

Der Verein, gegründet am 10. September 1934 als Wassersportverein Leer, führt seit Mai 1948 den Namen „Seglerverein Leer“ und hat seinen Sitz in Leer.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leer erfolgte gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 1954 am 12. März 1954.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	1
	Inhaltsverzeichnis	Seite	2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite	3 - 4
§ 3	Mitglieder	Seite	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 6	Eintrittsgelder und Beiträge	Seite	5
§ 7	Organe des Vereins	Seite	5
§ 8	Der Vorstand	Seite	5
§ 9	Amtsdauer des Vorstands	Seite	5 - 6
§ 10	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite	6
§ 11	Die Mitgliederversammlung	Seite	6
§ 12	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite	6 -7
§ 13	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite	7
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	Seite	7 - 8
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite	8
§ 16	Kassenprüfer	Seite	8
§ 17	Ältestenrat	Seite	8
§ 18	Ehrenmitglieder	Seite	8
§ 19	Auflösung des Vereins Anfallberechtigung	Seite	8
§ 20	Datenschutz	Seite	8 -9
	Satzungsbeschluss	Seite	9

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen » **Seglerverein Leer e. V.** «.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110 035 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26789 Leer/Ostfriesland
Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 10. September 1934 als Wassersportverein Leer errichtet. Seit Mai 1948 führt er den Namen -Seglerverein Leer
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Seglerverband
 - b) Deutschen Motoryachtverband
 - c) Soltwaters Wattseglervereinigung e. V.
 - d) Segler-Verband Niedersachsen
 - e) Regionalverband Segeln Weser-Ems
 - f) Landesverband Motorbootsport Niedersachsen e. V.
 - g) Niedersächsischer Volleyball-Verband e. V.und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine / Verbände mitzuteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Wassersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Umsetzung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des See- und Hochseesegelns.
 - b) die theoretische und praktische Unterweisung in die Wassersportarten, besonders von Kindern und Jugendlichen, auch in Kooperation mit Schulen
 - c) die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und die Teilnahme an Regatten
 - d) die Errichtung und der Betrieb einer Wassersportanlage
 - e) die Betreuung der Sportangebote durch sachgemäß ausgebildete Übungsleiter-/innen
 - f) die Förderung und Ausübung des Breitensports
Der Verein setzt sich dabei für eine umweltbewusste Wassersportausübung und den Erhalt der Naturlandschaft im heimischen Emsrevier und im ostfriesischen Wattenmeer ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die aktiv Wassersport betreiben, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.
- b) Fördermitgliedern
Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- c) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 6 - Eintrittsgelder und Beiträge

- (1) Die Eintrittsgelder, Beiträge, Liegegelder für Stege und Halle sind der Gebührenordnung des Seglerverein Leer e. V. nach neuestem Stand zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist nach wirtschaftlichem Ermessen durch den Vorstand zu pflegen und wird jährlich überprüft. Das Vorschlagsrecht bei veränderungsbedarf liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Ehrenvorsitzenden
 - b) dem Jugendwart / Jugendsprecher
 - c) den Stegwarten
 - d) der Slipmannschaft
 - e) den Hallenwarten
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des vertretungsberechtigten Vorstands auf eine Person ist unzulässig. Im erweiterten Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsposten in einer Hand liegen.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt, und zwar jedes einzelne für sein Amt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart; in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart neu gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, sowie eines Vertreters der Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder zu führen.

§ 12 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, bis spätestens zum 31. März des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassenwartes und Bekanntgabe des Vereinsvermögens
- c) Bekanntgabe des Jahresvoranschlages
- d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
- e) Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kassenprüfer, sowie eines Vertreters der Kassenprüfer
- h) Verschiedenes

§ 13 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr am Tage der Versammlung vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht gilt nur bei persönlichem Erscheinen und ist nicht übertragbar.
- (3) Jede Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 14 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb dieser Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Wiederholt sich der Vorgang, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dieses beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und ein Vertreter der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung, sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 17 – Ältestenrat

In den Ältestenrat werden drei bis vier ältere, langjährige, ehrenhafte Mitglieder des Vereins durch den Vorstand berufen. Der Ältestenrat entscheidet in Verbindung mit dem vertretungsberechtigten Vorstand über persönliche Streitigkeiten, Ausschlüsse, Ehrenverfahren, usw.

Die Beschlüsse sind endgültig, sofern gesetzlich zulässig.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende des Vereins.

§ 18 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit den Seglerverein Leer e. V. geprägt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht. Die Ernennung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Verein betraut werden.

Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 19 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 20 - Datenschutz

- 01 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 02 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- 03 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 04 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- 05 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Satzung Beschluss

Die Satzung wurde am 23.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.